

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 19 AS 1242/18 B PKH
Az.: S 32 AS 232/18
Sozialgericht Cottbus



Eingegangen

15. AUG. 2018

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,

gegen

- Beklagter und Beschwerdegegner -

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 13. August 2018 durch den Richter am Landessozialgericht _____ als Vorsitzenden, den Richter am Landessozialgericht _____ und die Richterin am Landessozialgericht _____ beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird ihm unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Cottbus vom 9. Mai 2018 für das Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann ab dem 19. Februar 2018 (Eingang der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers beim Sozialgericht Cottbus) bewilligt.

Gründe

Die Beschwerde des Klägers ist zulässig und begründet.

Das Sozialgericht Cottbus hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. *Lehmann* zu Unrecht mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Klage abgelehnt. Nach § 73 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG - gelten für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO -. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 ZPO).

Vom angerufenen Gericht sind die Erfolgsaussichten im Sinne des § 114 ZPO regelmäßig ohne abschließende tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes zu beurteilen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nämlich nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gerichtete Verfahren vorzuverlagern und dieses Nebenverfahren damit an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Für die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht reicht es aus, wenn eine gewisse und nicht ganz entfernte Erfolgchance besteht. Prozesskostenhilfe darf daher nur dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache fern liegend ist (vgl. Bundesverfassungsgericht NJW 2000, 1936).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klage schon deshalb hinreichende Aussicht auf Erfolg, da das Sozialgericht Cottbus selbst hinsichtlich der vom Kläger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragten Leistungen aufgrund der bei diesem vorhandenen Vermögenswerte und dessen geänderter Lebenssituation weiteren Ermittlungsbedarf sieht. Insoweit war dem Kläger bereits unter dem Gesichtspunkt der vom Sozialgericht Cottbus für erforderlich gehaltenen weiteren Sachaufklärung Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ohne dass es - im Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren - darauf ankommt, ob das weitere

Vorbringen des Klägers gegen die angefochtenen Bescheide des Beklagten durchgreift.

Bei dieser Sachlage kann eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht verneint werden.

Da der Kläger aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, war ihm unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG).

Beglaubigt

Justizbeschäftigte